

SATZUNG

des

Flugmodellsportverein

Melsungen 1969 e.V.

(FSM 69)

03.10.

Satzung des Flugmodellsportvereins **Melsungen**

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Flugmodellsportverein Melsungen 1969“ (FSM 69).

Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Melsungen eingetragen. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Melsungen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Ausgeschlossen ist jede politische, konfessionelle, militärische und gewerbliche Betätigung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Gewinnung von Freunden und Interessenten für die Idee und die Ziele der Luftfahrt, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Errichtung von Sportanlagen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Zuwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Jugendmitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

§ 6 Erwerb der Zugehörigkeit

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, sofern sie 18 Jahre alt ist und am Vereinsleben aktiv teilnehmen, insbesondere aktiv Flugsport ausüben will.

Jugendmitglied kann jede/r Jugendliche/r bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden.

Förderndes Mitglied kann jede juristische Person und jede natürliche Person werden, die den Verein und seine Ziele fördern will, ohne Voraussetzungen des ordentlichen Mitgliedes zu haben.

Anträge auf Aufnahme sind dem Vorstand durch Aufnahmeantrag schriftlich einzureichen.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt zunächst für den Zeitraum von einem Jahr auf Probe. Über die endgültige Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bei der nächsten Jahreshauptversammlung nach der Probezeit. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Mitgliedskarte nach Zahlung der Aufnahmegebühr.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung verliehen. Ehrenmitglieder bezahlen keine Aufnahmegebühr und sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 7 Ende der Zugehörigkeit

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Eintritt der Liquidation
- c) durch Austritt
- d) durch Streichung
- e) durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt mit halbjährlicher Kündigung.

Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Etwa noch ausstehende Beitragszahlungen sind bis zum Ende der Zugehörigkeit zu begleichen.

Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn die fälligen Beiträge trotz schriftlicher Mahnung innerhalb von zwei Wochen nicht bezahlt sind. Die Streichung wird vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand legt die Sache dem Beirat vor, der endgültig entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es

- a) mehrfach und gröblich gegen die Satzung verstoßen hat
- b) das Ansehen oder die Interessen des Vereins ernstlich geschädigt hat.

Der Ausschluss muss vom Vorstand einstimmig beschlossen und dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand legt die Sache der Mitgliederversammlung vor, die endgültig entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Irgendwelche Ansprüche des Mitgliedes oder der Rechtsnachfolger an den Verein, die aus der Mitgliedschaft herrühren könnten, hören mit dem Ende der Mitgliedschaft zu bestehen auf.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder genießen die Rechte, die der Verein seinen Mitgliedern gewährt (Benutzung des Pachtgeländes). Der freie Zugang zu den Räumlichkeiten wird vom Vorstand festgelegt. Dieser Personenkreis besteht in der Regel aus Mitgliedern, die mit besonderen Aufgaben betraut sind. (Vorstand, Beirat, Jugendleiter, Gerätewart, Mähgruppenleiter, u.ä.)

Die Mitglieder zahlen einen regelmäßigen Beitrag, dessen Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festsetzt. Darüber hinaus sind sie zu Leistungen von besonderen beschlossenen Umlagen und Arbeiten verpflichtet.

Die Mitglieder verpflichten sich, innerhalb und außerhalb des Vereins für dessen Ziele und Aufgaben einzutreten, in seinem Interesse zu handeln und alles zu unterlassen, was seinem Ansehen abträglich sein könnte. Die Mitglieder erhalten keine, wie immer gearteten Gewinnanteile und in der Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal im Jahr, tunlichst vor Beginn der Flugsaison, stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen muss der Vorstand bei Vorliegen wichtiger Gründe einberufen, wenn wenigstens 1/10 stimmberechtigte Mitglieder ihn schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dazu auffordern.

Die Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Jedes Mitglied wird schriftlich eingeladen. Anträge müssen wenigstens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge der Anträge, Beratungen und Beschlussfassungen. Ein von der Mitgliederversammlung zu diesem Zweck zu wählendes Mitglied fertigt die Niederschrift an, die von ihm und dem Vorstand zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift müssen wenigstens alle Anträge und die entsprechenden Beschlussfassungen enthalten sein.

Aktive-, fördernde- und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme; Jugendliche sind teilnahme-, jedoch nicht stimmberechtigt.

Das Stimmrecht ruht, wenn ein Mitglied den fälligen Beitrag und etwaige Umlagen nicht entrichtet hat.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig; unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Im Einladungsschreiben soll darauf ausdrücklich hingewiesen werden. Die Versicherung des Vorstandes, die Einladungen seien rechtzeitig zur Post gegeben worden, gilt als Nachweis zur ordentlichen Einberufung.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Kassenberichtes
- b) Genehmigung des Kassenberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahl der Vorstandsmitglieder
- e) Bestätigung und Neuwahl der Beiratsmitglieder
- f) Wahl der Rechnungsprüfer
- g) Genehmigung der Kostenvoranschläge
- h) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
- i) Festlegen der Aufnahme- und Mitgliederbeiträge sowie etwaige Umlagen und Arbeitsleistungen
- j) Festlegen von Kostenerstattungen und Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und für die Rechnungsprüfer
- k) Beschlussfassung über Anträge aller Art
- l) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse a) – k) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Ein Beschluss zu l) bedarf einer 2/3 Mehrheit.

Das Verfahren zu m) ist im § 14 festgelegt.

§ 11 Vorstand

1.) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführern und dem Kassierer.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

2.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 12 Beirat

Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben und der Verwirklichung der Vereinsziele.

Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ob und in welchem Umfang die Auslagen der Beiratsmitglieder vom Verein ersetzt werden, bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beiräte werden vom Vorstand berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. In der Regel soll ihre Amtszeit drei Jahre nicht überschreiten.

Der Vorstand kann im Zuge der Entwicklung des Vereins weitere Beiratsmitglieder berufen. Der Beirat tritt mindestens einmal im Halbjahr zusammen. An der Sitzung nehmen die Mitglieder des Vorstandes mit Sitz und Stimme teil. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzung des Beirates, die Ergebnisse der Sitzungen sind schriftlich niederzulegen.

§ 13 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer müssen Mitglieder des Vereins sein, dürfen jedoch weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören. In der Regel werden zwei Rechnungsprüfer bestellt. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Ob und in welchem Umfang die Auslagen der Rechnungsprüfer vom Verein ersetzt werden, bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zwecke einberufen ist, beschlossen werden. Mindestens 2/3 der insgesamt stimmberechtigten Mitglieder müssen für die Auflösung stimmen, wenn der Antrag als angenommen gelten soll. Sollten an einer Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins steht, weniger als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so hat der Vorstand frühestens einen, spätestens drei Monate später eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung anzuberäumen. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit 2/3 der anwesenden Stimmen beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein für ein zukunftsfähiges Melsungen e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

*Die vorliegende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung
06.03.1992 mit der satzungsgemäß erforderlichen Mehrheit
beschlossen, in der Jahreshauptversammlung vom
05.03.2010 in § 6 verändert.*